Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Obdachlosenunterkünften der Stadt Dortmund mit Gebührenordnung vom 14.12.2009 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Obdachlosenunterkünften der Stadt Dortmund mit Gebührenordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dortmund, den 17.12.2010

Ullrich S i e r a u **Oberbürgermeister**

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über die Erhebung Allgemeiner Vergnügungssteuer in der Stadt Dortmund (Allgemeine Vergnügungssteuersatzung) vom 17.12.2010

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 und § 77 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) sowie der §§ 1, 2, 3 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) hat der Rat der Stadt der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung am 16.12.2010 folgende Allgemeine Vergnügungssteuersatzung der Stadt Dortmund beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Dortmund veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

- 1. Tanzveranstaltungen einschließlich Veranstaltungen, die Tanz ermöglichen;
- 2. Striptease, Peepshows und Tabledances und Darbietungen ähnlicher Art;

- 3. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern;
- 4. Ausspielungen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
- 5. Sex- und Erotikmessen.

§ 2

Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind/ist

- Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen, zu denen grundsätzlich nur Mitglieder und Angehörige Zugang haben;
- 2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
- 3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 11 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht.

§ 3 Steuerschuldner

- 1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter).
- 2) Neben dem Veranstalter ist auch derjenige Steuerschuldner, der Inhaber der Räume oder Grundstücke ist, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, sofern er an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist oder im Rahmen der Veranstaltung Speisen und Getränke verkauft.
- 3) Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Erhebungsformen

- 1) Die Steuer wird erhoben als
 - Kartensteuer §§ 5 und 6
 - Pauschsteuer §§ 7, 8 und 9.
- 2) Ist die Pauschsteuer höher als die Kartensteuer, wird die Pauschsteuer erhoben.
- 3) Die Steuer wird für jede Veranstaltung gesondert gerechnet. Finden im Zeitraum eines Kalendermonats mehrere Veranstaltungen mit Eintrittsgeld gleicher Art desselben Veranstalters und am gleichen Ort statt, so wird die Pauschsteuer dann erhoben, wenn bei Zusammenfassung aller Veranstaltungen dieses Zeitraums die Pauschsteuer höher als die Kartensteuer ist.

II. Kartensteuer

§ 5 Eintrittskarten

- 1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten auszugeben. Als Eintrittskarte gelten auch sonstige Ausweise (z.B. Verzehrkarten) oder elektronische/digitale Eintrittssysteme die anstatt oder zusätzlich zu der Eintrittskarte ausgegeben/eingesetzt werden.
- 2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach § 6 Abs. 2 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.
- 3) Die Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern versehen sein und den Veranstalter, die Zeit, den Ort und die Art

- der Veranstaltung sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
- 4) Der Veranstalter darf die Teilnahme an der Veranstaltung bei der Ausgabe von Eintrittskarten nur gegen deren Entwertung gestatten. Die entwerteten Eintrittskarten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen den Beauftragten der Stadt Dortmund auf Verlangen vorzuzeigen oder auszuhändigen.
- 5) Über die ausgegebenen Eintrittskarten, über die sonstigen Ausweise, die elektronischen/digitalen Kontrollstreifen hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen.
- 6) Unentgeltlich ausgegebene Eintrittskarten bleiben auf Antrag bis zu einer von der Stadt Dortmund festgelegten Höchstgrenze unberücksichtigt. Diese Eintrittskarten sind als Freikarten zu kennzeichnen.

§ 6 Steuermaßstab und Steuersatz

- 1) Die Kartensteuer wird nach Eintrittspreis und Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten und/oder sonstigen Ausweisen bzw. der elektronisch/digital ermittelten Teilnehmer (§ 5) berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte und/oder sonstigen Ausweisen oder in anderer Form angegebene Eintrittspreis.
- 2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. Sind in dem Entgelt Beträge für Zusatzleistungen, wie Speisen, Getränke und sonstige Zugaben enthalten, bleiben sie bei der Steuerberechnung außer Ansatz, soweit sie üblich und angemessen sind. Üblich und angemessen sind Zusatzleistungen in der Höhe, die nach Art, Lage und Ausstattung des Veranstaltungsortes bzw. nach dem Wert der sonstigen Zugaben auch ohne die steuerpflichtige Veranstaltung regelmäßig zu zahlen wäre. Der Wert der Zusatzleistung wird geschätzt, wenn er nicht feststellbar ist.
- 3) Der Steuersatz beträgt 20 vom Hundert des Eintrittspreises oder Entgelts.
- 4) Die Stadt kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der Teilnehmer und der Eintrittspreise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

III. Pauschsteuer

§ 7

Besteuerung nach dem Spielumsatz

- 1) Für Veranstaltungen nach § 1 Nr. 4 beträgt die Steuer 5 vom Hundert des Spielumsatzes.
- 2) Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge.
- 3) Der Spielumsatz ist der Stadt spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig durchgeführten Veranstaltungen ist der Spielumsatz monatlich innerhalb von 7 Werktagen nach Ende des Veranstaltungsmonats auf dem amtlichen Vordruck der Stadt zu erklären.
- 4) Die Stadt kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

§ 8

Besteuerung nach der Größe des benutzten Raumes

- 1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nummern 1 3 und 5 ist die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten und frei zugänglichen bedachten und nicht überdachten Flächen einschließlich des Schank- oder Barraumes des Veranstaltungsortes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten, die nicht in die Veranstaltung einbezogen sind, und ähnlichen Nebenräumen.
- 2) Die Pauschsteuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 3,00 Euro bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1, 4,00 Euro bei Veranstaltungen nach § 1 Nummern 2, 3 und 5. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt.
- 3) Die Stadt kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

§ 9 Besteuerung nach der Roheinnahme

- 1) Die Pauschsteuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften des § 7 und 8 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Der Steuersatz beträgt 20 vom Hundert. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 6 Abs. 2 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.
- 2) Die Stadt kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

§ 10 Mehrere Vergnügungen

- 1) Fallen mehrere nach der Größe des benutzten Raumes zu besteuernde Vergnügungen nach § 1 zusammen, wird die Steuer für die gesamte Fläche nach dem höchsten in § 8 Abs. 2 aufgeführten Steuersatz erhoben.
- 2) In allen anderen Fällen wird jedes Vergnügen gesondert besteuert.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

§ 11

Anmelde- und Erklärungspflichten

- 1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nummern 1 5 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn durch den Veranstalter (§ 3) bei der Stadt Dortmund -Steueramt- anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung unverzüglich, spätestens jedoch an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktage, vorzunehmen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind unverzüglich anzuzeigen.
- 2) Bei der Anmeldung der Veranstaltung hat der Veranstalter die Eintrittskarten, sonstige Ausweise (z.B. Verzehrkarten) oder elektronische/digitale Eintrittssysteme, die zu der Veranstaltung ausgegeben/eingesetzt werden sollen, der Stadt bekannt zu geben. Zu Kontrollzwecken ist ein Muster der Eintrittskarte/ des sonstigen Ausweises bei der Stadt zu hinterlassen.
- 3) Die Abrechnung der Veranstaltung (durch Eintrittskarten,

sonstige Ausweise, elektronische/digitale Kontrollstreifen) ist der Stadt binnen sieben Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.

4) Die Roheinnahmen sind der Stadt spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben. Daneben hat der Steuerschuldner auf Anforderung der Stadt eine Erklärung auf amtlichem Vordruck abzugeben.

§ 12 Sicherheitsleistung

Die Stadt ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

§ 13 Entstehung des Steueranspruchs

Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.

§ 14

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- Die Stadt ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Pauschsteuer als Jahresveranlagung zu Beginn des Veranlagungsjahres festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer in 4 Teilzahlungen nämlich zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.
- 2) Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 15

Steuerschätzung und Verspätungszuschlag

- 1) Soweit die Stadt die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie sie nach § 162 Abgabenordnung (AO) schätzen.
- 2) Wenn der Steuerschuldner die in dieser Satzung angegebenen Fristen nicht wahrt, kann gemäß § 152 Abgabenordnung (AO) ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

§ 16

Steueraufsicht und Mitwirkungspflicht

- 1 Der Veranstalter und der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer oder der sonstige Inhaber der benutzten Räume sind verpflichtet, den Beauftragen der Stadt zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung unentgeltlich Zugang zu den Veranstaltungsräumen, auch während der Veranstaltung, zu gewähren. Auf die Bestimmungen der §§ 98 und 99 Abgabenordnung (AO) wird verwiesen.
- 2) Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Druckprotokolle und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen in Dortmund vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und nach vorheriger Absprache in deren Gegenwart aktuelle Druckprotokolle zu erstellen. Die Unterlagen sind der Stadt auf Verlangen unverzüglich und vollständig vorzulegen. Auf

die Bestimmungen der §§ 90 und 93 Abgabenordnung (AO) wird verwiesen.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes NRW handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:
 - 1. § 5 Abs. 1: Einsatz von Eintrittskarten
 - 2. § 5 Abs. 2: Hinweis auf die Eintrittspreise
 - 3. § 5 Abs. 3: Fehlerhafte Kennzeichnung der Eintrittskarten
 - 4. § 5 Abs. 4: Entwertung der Eintrittskarten
 - 5. § 7 Abs. 3 Erklärung des Spielumsatzes
 - 6. § 5 Abs. 5: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten
 - 7. § 11 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen
 - 8. § 11 Abs. 2: Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung
 - 9. § 11 Abs. 3: Abrechnung der Eintrittskarten 10. § 11 Abs. 4: Erklärung der Roheinnahmen
- 2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Vorschriften der §§ 17 und 20 Kommunalabgabengesetz NRW über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

§ 18

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die Erhebung Allgemeiner Vergnügungssteuer in der Stadt Dortmund (Allgemeine Vergnügungssteuersatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dortmund, den 17.12.2010

Ullrich S i e r a u

Oberbürgermeister